



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

## Antrag zur Aufnahme in das Österreichische Nationale Memory of the World Register

### 0. TITEL DES DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

Geben Sie den Titel des Dokuments / der Sammlung so an, wie er im Falle einer Aufnahme im Register aufscheinen soll. Wenn eine Sammlung nominiert wird, muss deren Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Abschied des Reichstages von Augsburg 1555 – Augsburger Religionsfriede

### 1. ZUSAMMENFASSUNG

Beschreiben Sie das Dokument / die Sammlung und seine / ihre herausragende kulturelle Bedeutung für das österreichische Dokumentenerbe. Mit diesem Text wird das Dokument / die Sammlung in der Online-Datenbank präsentiert (max. 200 Wörter).

Als Augsburger Reichs- und Religionsfrieden wird das Reichsgesetz des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation bezeichnet, das den Anhängern der Confessio Augustana (eines grundlegenden Bekenntnisses der lutherischen Reichsstände) dauerhaft ihre Besitzstände und freie Religionsausübung zugestand. Das Gesetz wurde am 25. September 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg zwischen Ferdinand I., der seinen Bruder Kaiser Karl V. vertrat, und den Reichsständen geschlossen.

### 2. ANTRAGSTELLER/IN

#### 2.1 Name des/der Antragstellers/in

Österreichisches Staatsarchiv

#### 2.2 Beziehung zum nominierten Objekt

Das Österreichische Staatsarchiv ist Besitzer des Objekts.

#### 2.3 Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Mag. Thomas Just MAS

Österreichisches Staatsarchiv

Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Minoritenplatz 1

1010 Wien

T: +43 1 79540-800

M: +43 664 8484715

E: thomas.just@oesta.gv.at

### 3. GENAUE BEZEICHNUNG UND BESCHREIBUNG DES NOMINIERTEN DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

#### 3.1 Name und genaue Identifikation des nominierten Objekts

Geben Sie den Titel und die Institution so an, wie sie im Falle einer Nominierung im Register lauten sollte. Aus der Beschreibung muss klar erkenntlich sein, was genau nominiert wird. Im Falle von Sammlungen muss der nominierte Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Augsburger Religionsfriede, verwahrt vom Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Signatur: AT-OeStA/HHStA UR AUR, 1555 IX 25

#### 3.2 Katalog- bzw. Inventarisierungsangaben

AT-OeStA/HHStA UR AUR, 1555 IX 25

#### 3.3 Bildquellen



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

Auf welche Internetseite darf zusätzlich im Falle einer Aufnahme des Dokuments / der Sammlung in das nationale Register von der Online-Datenbank aus verlinkt werden, um den BesucherInnen direkten Zugang zu weiteren Informationen zu gewähren?

<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=55382>

### 3.4 Provenienz

Der Augsburger Reichstagsabschied stammt aus dem Mainzer Erzkanzlerarchiv (MEA).

### 3.5 Bibliographie

Karl Brandl (Hg.), Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration (Göttingen 1927. 2. Auflage)

M. Heckel, Autonomia und Pacis Compositio, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, kan. Abteilung 45 (1959), 141-248.

Horst Rabe, Der Augsburger Religionsfriede und das Reichskammergericht, in: FS Ernst Walter Zeeden (Münster 1976), 260-280.

Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148, Münster 2004)

Wolfgang Wüst, Georg Kreuzer, Nicola Schümann (Hrsg.): Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98, 2005)

Heinz Schilling, Heribert Smolinsky (Hrsg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005 (Münster 2007)

## 4. RECHTLICHE SITUATION

### 4.1 Eigentümer/in des Dokuments / der Sammlung (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Österreichisches Staatsarchiv, Nottendorfer Gasse 2, 1030 Wien.

### 4.2 Kustos des Dokuments / der Sammlung (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – falls abweichend von 4.1

Mag. Kathrin Kininger

Österreichisches Staatsarchiv/Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Minoritenplatz 1

1010 Wien

[kathrin.kininger@oesta.gv.at](mailto:kathrin.kininger@oesta.gv.at)

### 4.3 Verantwortlichkeit

Angaben zur rechtlichen und administrativen Verantwortlichkeit gegenüber dem nominierten Objekt

Das Österreichische Staatsarchiv ist Eigentümer des Objekts

### 4.4 Benützbarkeit

Das Stück ist online zugänglich und wird in Ausnahmefällen auch im Original vorgelegt.

### 4.5 Urheberrechtlicher Status

Ein ungeklärter Status sollte angegeben werden, hat jedoch keinen Einfluss auf die Aufnahme der Nominierung.

Urheberrechtsfrei.

## 5. PRÜFUNG DER AUSWAHLKRITERIEN

### 5.1 Authentizität

Das betreffende Stück ist ein Original.



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

## 5.2 Bedeutung im österreichischen Kontext

Ist das Dokument / die Sammlung einzigartig und unersetzlich? Welche signifikante Bedeutung verbindet sich (im österreichischen Kontext) mit der Dokument / der Sammlung? Hatte es einen bedeutenden – positiven oder negativen – Einfluss? Die folgenden Punkte (a) – (f) können auch gemeinsam beantwortet werden.

### (a) Zeit

Ist das Dokument typisch / bestimmend für seine Zeit? Repräsentiert es neue Entdeckungen oder Erfindungen? Ist es das erste seiner Art?  
Der Augsburger Religionsfrieden gilt als vorläufiger Abschluss des Reformationszeitalters in Deutschland und Österreich, das 1517 durch Martin Luther seinen Ausgang genommen hat.

### (b) Ort

Ist das Dokument / die Sammlung von wesentlicher Bedeutung für einen Ort, eine Gegend?

Der Augsburger Religionsfriede hat erstmals durch reichsrechtliche Beschlüsse die grundlegenden Bedingungen für eine friedliche und dauerhafte Koexistenz von Reformation und Katholizismus im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation festgesetzt. Dazu zählten einerseits eine weitgehende Verwirklichung der Parität der Konfessionen durch den Gleichheitsgrundsatz, andererseits die implizite Verkündung eines Landfriedens. Außerdem verdrängte der Augsburger Reichs- und Religionsfrieden die Idee des universalen christlichen Kaisertums, wobei die Vorstellung einer eventuellen späteren Wiedervereinigung der beiden Konfessionen nicht ausgeschlossen wurde. Der Religionsfriede etablierte eine Friedenszeit im Reich zwischen 1555 und 1618.

### (c) Personen, Gesellschaft

Ist das Dokument / die Sammlung mit bedeutenden Persönlichkeiten verbunden? Repräsentiert es in besonderer Weise eine Gesellschaftsschicht?

Das Dokument ist u.a. verbunden mit Kaiser Karl V., König Ferdinand I. Martin Luther, Kurfürst Moritz von Sachsen

### (d) Gegenstand und Thema

Repräsentiert das Dokument / die Sammlung thematisch besondere Entwicklungen im Bereich der Politik, (Ideen-)Geschichte, der Natur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften?

Das Dokument steht für den Ausgleich zwischen Katholizismus und Protestantismus. Ziel war es das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten reichsrechtlich zu regeln.

### (e) Form und Stil

Triffen ästhetische, stilistische oder literarische Kriterien in außergewöhnlichem Ausmaß zu? Handelt es sich um eine/n besondere/n Vertreter/in einer Dokumentengattung?

Typisches Urkundendokument der Zeit, hervorgehoben durch die Besiegelung durch Ferdinand und Vertretern der Reichsstände:

1. Majestätssiegel K. Ferdinands I.
2. Marquard von Stain (Domprobst zu Bamberg und Augsburg).
3. Eberhard von Groenradt (Amtmann zu Oppenheim).
4. Michael, Erzbischof von Salzburg.
5. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein.
6. Christoph von Hausen.
7. Peter Andreas Guth.
8. Bürgermeister und Rat von Augsburg.

### (f) Soziale, spirituelle und gemeinschaftliche Relevanz

Diese Kriterien müssen sich auf aktuelle Beziehungen zu gegenwärtigen Gemeinschaften, Gruppen beziehen. Beziehungen historischer Art wären als solche zu beurteilen.

Der Augsburger Religionsfriede ist ein Referenzobjekt für den Ausgleich zwischen Konfessionen und kann daher als historisches Modell für den Umgang mit konfessionellen Streitigkeiten gelten.



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

## 6. KONTEXTUALE INFORMATIONEN

### 6.1 Seltenheit

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

### 6.2 Vollständigkeit

Das Objekt ist vollständig erhalten.

## 7. GEFÄHRDUNG

Teilen Sie allfällige Gefahren für die Erhaltung des Dokuments / der Sammlung mit.

Nicht gefährdet.

## 8. MANAGEMENT VON KONSERVIERUNG UND VERFÜGBARKEIT

Gibt es einen Plan zur Bewahrung des nominierten Dokuments / der nominierten Sammlung? Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Aufbewahrung und Konservierung nach internationalen Standards ist durch das konservatorische Management des ÖStA garantiert.

## 9. SONSTIGE INFORMATIONEN

Fügen Sie noch andere Ihnen wichtig erscheinende Informationen an.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 10. ANHÄNGE

Die folgenden Anhänge sind gemeinsam mit dem elektronisch ausgefüllten Nominierungsformular an [oeuk@unesco.at](mailto:oeuk@unesco.at) zu übermitteln.

ein digitales Foto (mit der Bezeichnung und den Copyright-Angaben) des Dokuments / der Sammlung für die Online-Datenbank und einer Publikation im Falle der Aufnahme in das Verzeichnis.

die untenstehende Bestätigung



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission  
Austrian Commission for UNESCO

Hiermit bestätige ich, zur **Einreichung des Dokuments / der Sammlung**

**Abschied des Reichstages von Augsburg 1555 – Augsburger Religionfriede**

für das Österreichische Nationale Memory of the World Register **berechtigt** zu sein.

Ich stimme der **Veröffentlichung des Antrages** sowie des **beigefügten Fotos** zu. Das Foto darf auf der Webseite sowie im Rahmen einer Publikation mit den weiteren Eintragungen des Österreichischen Memory of the World Registers veröffentlicht werden.

Im Falle einer Aufnahme verpflichte ich mich, das **Dokument / die Sammlung** in geeigneter Weise physisch und/oder virtuell **zugänglich** zu machen.

Wien, 27.05.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be "iA.", written over a horizontal line.

Unterschrift des/der Antragstellers/in (siehe 2.1)

Mag. Thomas Just MAS